

Dies ist ein Informationsblatt für Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte, die im Landkreis **Saalekreis** wohnen und ab dem Schuljahr 2024/2025 die Klassenstufe 5 besuchen.

Habe ich ein Wahlrecht zwischen bestimmten Schulen ?

In Bezug auf öffentliche Schulen in kommunaler Trägerschaft besteht dem Grunde nach **kein Wahlrecht und kein solcher Anspruch**, die Schüler/innen besuchen grundsätzlich die Regelschule entsprechend der gewählten Schulform. Ausnahmen davon sind auf diesem Infoblatt dargestellt.

Welche ist meine Regelschule ?

Die Regelschule bestimmt sich nach der gewünschten Schulform und dem **Wohnort des/der Schüler/s/in**. Dies ist in der Schulbezirks- und Kapazitätssatzung des Saalekreises festgelegt und auf der Homepage einsehbar. **Es ist vorgesehen, ab dem Schuljahr 2024/2025 die Schulbezirks- und Kapazitätssatzung für den Bereich Merseburg zu ändern (siehe Sekundarschulen / Gymnasien)**. Soweit die neue Schulbezirks- und Kapazitätssatzung durch das Landesschulamt genehmigt worden ist (wahrscheinlich im Januar 2024), wird diese auf der Homepage des Saalekreises zum Download bereitgestellt.

<https://www.saalekreis.de/de/schulentwicklungsplanung.html>

Muss ich mich an meiner Regelschule anmelden ?

Grundsätzlich nicht, das Ausfüllen der Schullaufbahnerklärung mit Angabe der Regelschule reicht aus. Besonderheiten durch das Aufnahmeverfahren gibt es an den Gemeinschaftsschulen (siehe unten). Die Schullaufbahnerklärung wird von der Grundschule an die Erziehungsberechtigten vor den Winterferien mit den Zeugnissen ausgegeben.

Kann ich meine Schullaufbahnerklärung nachträglich ändern ?

Ja ! Dazu übersenden Sie bitte ein formloses Fax (03461 401602) bzw. eine eingescannte pdf Datei **unterschieden** an schulverwaltung@saalekreis.de mit Ihren Änderungswünschen. Für Gemeinschaftsschulen gilt ein Stichtag, der zweite Freitag nach den Winterferien.

Ich möchte eine Gemeinschaftsschule im Saalekreis besuchen !

Der Saalekreis hält an den Standorten in Bad Lauchstädt, Bad Dürrenberg, Leuna OT Zöschen und Teutschenthal die Schulform der Gemeinschaftsschule vor. Für Gemeinschaftsschulen gibt es keine Schulbezirke, dafür gibt es allerdings Kapazitätsgrenzen und damit verbunden ein entsprechendes Aufnahmeverfahren. In jedem Schuljahr stehen pro Gemeinschaftsschule 84 freie Aufnahmeplätze zur Verfügung. **Teilnahmeberechtigt am Aufnahmeverfahren für die Gemeinschaftsschulen werden nur die Schüler/innen sein, die in der Schullaufbahnerklärung im Erstwunsch konkret die gewünschte Gemeinschaftsschule benennen.** Alle anderen Angaben (z.B. Zweitwunsch) werden im Aufnahmeverfahren **nicht** berücksichtigt. Das Aufnahmeverfahren regelt auch, wenn sich mehr Schüler/innen als die 84 verfügbaren Aufnahmeplätze anmelden wollen. In diesem Fall haben die Schüler/innen mit dem Wohnort am bzw. in der Nähe des Standortes der Schule einen Vorrang (Prinzip der Wohnortnähe). Alle weiteren verfügbaren Plätze würden dann in einem Losverfahren vergeben werden. Das vollständige Aufnahmeverfahren ist in der Schulbezirks- und Kapazitätssatzung des Saalekreises geregelt. Sofern für Schüler/innen kein oder kein zumutbares Angebot an Beförderungsleistungen zur nächstgelegenen Schule der Schulform der Gemeinschaftsschule im Rahmen der Schülerbeförderung vorgehalten bzw. angeboten wird, besteht für die Erziehungsberechtigten für den Schulweg ausschließlich der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen (Rückerstattung der eigenen Fahrkosten) nach § 6 der Schülerbeförderungssatzung des Saalekreises. Daher sind die Erziehungsberechtigten vor der Auswahlentscheidung aufgefordert, die ÖPNV Verbindung zu dieser Gemeinschaftsschule vom und zum Wohnort des/der Schüler/s/in hinsichtlich der konkreten Beförderungszeiten zu überprüfen, soweit nicht eine Beförderung mit dem eigenen PKW beabsichtigt ist.

Ich möchte eine andere öffentliche/s Sekundarschule / Gymnasium besuchen !

NEU: Es ist zum 01.08.2024 beabsichtigt, die Schulbezirke der beiden Sekundarschulen und die Schuleinzugsbereiche der beiden Gymnasien in Merseburg zu ändern. Damit sollen jeweils bestimmte Straßen in Merseburg den einzelnen Schulen neu zugeordnet werden. Darüber wird der Kreistag im Dezember 2023 entscheiden. Nähere Informationen werden im Zuge der Winterferien über die Schulen zur Verfügung gestellt.

Wenn nicht die Regelschule lt. Schulbezirks- und Kapazitätssatzung besucht werden soll, sondern eine andere/s Sekundarschule oder Gymnasium in kommunaler Trägerschaft, **ist zwingend ein Ausnahmeantrag im Landesschulamt zu stellen**. Der Antrag ist auch dann zwingend erforderlich, wenn sich die gewünschte Schule zwar im Saalekreis befindet, aber nicht die zuständige Regelschule lt. Schulbezirks- und Kapazitätssatzung ist. Wird durch das Landesschulamt keine Ausnahmegenehmigung erteilt, oder der Antrag wurde durch die Erziehungsberechtigten erst gar nicht gestellt bzw. vergessen, so wird der/die Schüler/in durch das Amt für Bildung und Ausbildungsförderung des Saalekreises automatisch der Regelschule im Saalekreis schulformbezogen ab frühestens Juni zugeordnet. Bitte beachten Sie die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung, da die Entscheidung zum Besuch einer anderen Schule als die Regelschule ggf. zu Mehrkosten in der Schülerbeförderung für die Erziehungsberechtigten führt.

Landesschulamt Sachsen-Anhalt / Ernst-Kamieth-Str. 2 / 06112 Halle (Saale)

Schulform Gymnasium:

Frau Schaffrath TEL:

0345 514 1959

Schulform Gemeinschaftsschule und Sekundarschule:

Frau Dr. Thormann TEL:

0345 514 1975

Schulen in freier Trägerschaft, mit inhaltlichem Schwerpunkt oder in einem anderen Bundesland

Der Besuch einer solchen Schule setzt keinen Ausnahmeantrag im Landesschulamt voraus. Neben der Angabe in der Schullaufbahnerklärung müssen sich die Erziehungsberechtigten an dieser Schule selbst fristgerecht anmelden und auch angenommen werden. Wird der/die Schüler/in durch die gewünschte Schule abgelehnt, so wird der/die Schüler/in durch das Amt für Bildung und Ausbildungsförderung des Saalekreises automatisch der Regelschule im Saalekreis schulformbezogen frühestens im Mai zugeordnet. Bitte beachten Sie die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung, da die Entscheidung zum Besuch einer solchen Schule ggf. zu Mehrkosten in der Schülerbeförderung für die Erziehungsberechtigten führt.

Ist eine Beschulung an einer KGS / IGS (Gesamtschule) in Trägerschaft der Stadt Halle möglich ?

Die Stadt Halle hält im Rahmen der Daseinsfürsorge ihre Schulen grundsätzlich nur für Schüler/innen vor, die in der Stadt Halle wohnen. Der Kapazitätsbedarf für Plätze an Gesamtschulen allein für Schüler/innen aus der Stadt Halle ist außerordentlich hoch. Schüler/innen, die im Saalekreis wohnen werden allenfalls dann an Gesamtschulen in Trägerschaft der Stadt Halle von dieser aufgenommen, wenn nach Aufnahme aller maßgeblichen Schüler/innen aus der Stadt Halle noch freie Kapazitäten vorhanden sind (Nachrangigkeitsprinzip für SK Schüler/innen). Eine solche Entscheidung liegt in der Regel aufgrund des langwierigen Aufnahmeverfahrens nicht vor Juni vor. Eine Aussicht auf Erfolg zur Aufnahme tendiert nach den Erfahrungen der letzten Jahre jedoch gegen Null. Es wird ausdrücklich empfohlen, rechtzeitig umsetzbare alternative Schulformen in Erwägung zu ziehen (bitte als Zweitwunsch in der Schullaufbahnerklärung angeben). Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Fachbereich Bildung in der Stadtverwaltung Halle (Tel: 0345/2213136). Bitte beachten Sie die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung, da die Entscheidung zum Besuch einer anderen Schule als die Regelschule ggf. zu Mehrkosten in der Schülerbeförderung für die Erziehungsberechtigten führt. Wird durch die Stadt Halle gegenüber den Erziehungsberechtigten eine Aufnahme an einer IGS oder KGS abgelehnt, so wird der/die Schüler/in durch das Amt für Bildung und Ausbildungsförderung des Saalekreises automatisch der Regelschule im Saalekreis schulformbezogen zugeordnet (voraussichtlich erst ab Juli möglich).

Ich möchte die Gemeinschaftsschule in Gröbzig oder Könnern besuchen !

Der Besuch ist nur für Schüler/innen aus bestimmten Ortsteilen aus dem Saalekreis möglich. Die konkreten Regelungen dafür sind im § 2 Absätze (5) und (6) der Schulbezirks- und Kapazitätssatzung des Saalekreises festgehalten.

Wo und wie ist die Schülerbeförderung geregelt ?

Die Schülerbeförderung für Schüler/innen aus dem Landkreis Saalekreis ist in der **Schülerbeförderungssatzung** vollumfänglich geregelt. Soll nicht die Regelschule besucht werden, wird in diesem Falle ausdrücklich empfohlen die darin enthaltenen speziellen Regelungen zur Kenntnis zu nehmen, da eine solche Entscheidung ggf. zu Mehrkosten in der Schülerbeförderung für die Erziehungsberechtigten führt. Ein Antrag auf eine Fahrkarte schließt einen Antrag auf Rückerstattung selbst gefahrener Kilometer aus !

<https://www.saalekreis.de/de/schuelerbefoerderung.html>

Muss ich einen Antrag ausfüllen, um einen Schülerfahrausweis zu erhalten ?

Ja ! Einen Antrag für einen Schülerfahrausweis müssen die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder stellen, die im Schuljahr 2024/2025 die 1. oder 5. Klassenstufe besuchen. Voraussetzung ist, dass eine Anspruchsberechtigung besteht und die Kinder den ÖPNV auch tatsächlich nutzen. Den Antrag erhalten Sie in der 1. Informationsveranstaltung von der entsprechenden weiterführenden Schule ausgehändigt. Der Schülerfahrausweis ist unverzüglich an den Saalekreis zurückzugeben, wenn vor Ablauf des Schuljahres bzw. vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Schule verlassen wird, sich der Wohnsitz ändert oder der Schülerfahrausweis nicht genutzt wird. Ein Antrag auf Rückerstattung von Fahrkosten ist mit Erhalt eines Schülerfahrausweises nicht zulässig.

Wo erhalte ich aktuelle Fahrplanauskünfte (auch als App verfügbar) ?

MOOVME www.moovme.de
INSA www.insa.de



Neue Schülerbeförderungssatzung

Änderungen bei Fahrkostenrückerstattung

Ab dem Schuljahr 2023/2024 gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Saalekreis wohnhaft sind eine neue Schülerbeförderungssatzung (Beschluss des Kreistages Saalekreis Nr. 281-23/23).

Bei der Fahrkostenrückerstattung werden ab dem Schuljahr 2023/2024 im Regelfall nur noch Kosten für Fahrten im ÖPNV erstattet. Bei der Erstattung der Kosten wird pauschal der kostengünstigste Tarif für die Schülerbeförderung im MDV-Gebiet bei Nutzung des ÖPNV berücksichtigt. Neu ist auch, dass nun keine Nachweise in Form von Original-Fahrscheinen, Kontoauszügen oder Kopien von Abo-Verträgen mehr eingereicht werden müssen. Der Landkreis Saalekreis behält sich jedoch eine stichprobenartige Überprüfung der Angaben vor. Aus diesem Grund hat der Antragsteller die entsprechenden Nachweise im Rahmen der Mitwirkungspflicht bis zur endgültigen Bescheiderteilung aufzubewahren.

Nur noch im besonders begründeten Ausnahmefall können für Schülerinnen und Schüler bis Klasse 10 Kosten für Fahrten im privaten PKW zur Schule abgerechnet werden, sofern keine zumutbare ÖPNV-Verbindung vorhanden ist. Über die Zumutbarkeit einer ÖPNV-Verbindung entscheidet das Amt für Bildung und Ausbildungsförderung nach § 4 der Schülerbeförderungssatzung. Die Beförderung mit dem eigenen PKW ist durch die Eltern dann zwar noch möglich, eine Erstattung der Kosten erfolgt jedoch nur noch unter diesem Vorbehalt. Eltern, welche bislang die Schülerbeförderung durch eigenen PKW vorgenommen haben, informieren sich bitte rechtzeitig über die Fahrplanauskünfte zu den Möglichkeiten einer zumutbaren ÖPNV Verbindung. Eine Erstattung der Kosten für die ÖPNV Verbindung kann nach den Bestimmungen der Schülerbeförderungssatzung weiterhin über das Verfahren der Fahrkostenrückerstattung bis 30.09 des laufenden Jahres beantragt werden.

Die Abrechnung der Fahrtkosten des Schuljahres 2022/2023 erfolgt noch nach den bislang bekannten Regeln als Übergangslösung. (Einreichungsfrist 30.09.2023)

Eine Eingangsbestätigung für Ihren Antrag auf Fahrkostenrückerstattung erhalten Sie nur, wenn Ihr Antrag nicht binnen 4 Wochen nach Eingang bearbeitet werden kann.

Die ab 01.08.2023 gültige Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis und entsprechende Antragsformulare zur Fahrkostenrückerstattung finden Sie hier: www.saalekreis.de/de/schuelerbefoerderung.html

Bitte nutzen Sie auch gern die folgenden Apps für aktuelle Fahrplanauskünfte:

MOOVME www.moovme.de oder **INSA** www.insa.de

Für Rückfragen nutzen Sie bitte nachstehende Kontaktmöglichkeiten:

Landkreis Saalekreis
Amt für Bildung und Ausbildungsförderung
Adresse: Domplatz 9; 06217 Merseburg
Tel: 03461 40 -1609, -1635 oder -1607
Fax: 03461 40-1602
E-Mail: schulverwaltung@saalekreis.de

FAQ zur Schülerbeförderung für die ab 01.08.2023 geltende Satzung im Landkreis Saalekreis

Laut Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist der Landkreis Saalekreis verpflichtet, seine Schülerinnen und Schüler zur nächstgelegenen Schule zu befördern **oder** die notwendige Aufwendung dafür zu erstatten, wenn dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind in der ab dem 01.08.2023 geltenden neuen Satzung für die Schülerbeförderung festgelegt.

FAQ: Allgemeine Fragen

1. Was regelt die Satzung für die Schülerbeförderung genau?

Die Satzung regelt die Beförderung vom Wohnort zur Schule sowie die Erstattung von entstandenen Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Saalekreis wohnen. Die Maßgaben richten sich nach den geltenden Gesetzen.

2. Wann werden Schulkinder kostenfrei befördert bzw. wann können Kosten, die für Fahrten zur Schule entstehen, erstattet werden?

Für die Anspruchsberechtigung gilt eine Mindestentfernung zwischen der Haustür des Schülers und der nächstgelegenen Schule. (§ 2 der Satzung)

3. Was bedeutet nächstgelegene Schule?

Schulen sind bestimmten Schulbezirken bzw. Schuleinzugsbereichen, die in der Schulbezirks- und Kapazitätssatzung des Landkreises Saalekreis festgelegt wurden, zugeordnet. Der Anspruch auf eine kostenfreie Beförderung oder Erstattung der Fahrtkosten besteht zur nächstgelegenen Schule. Dies kann auch eine Schule in freier Trägerschaft sein. (§ 1 der Satzung)

4. Ich lebe vom anderen Erziehungsberechtigten getrennt und unser Kind wohnt zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen (Doppelresidenzmodell). Welcher Wohnort wird bei der Schülerbeförderung berücksichtigt?



Beide Erziehungsberechtigte müssen sich auf die Angabe einer Wohnanschrift im Rahmen der Schülerbeförderung einigen und dies dem Landkreis Saalekreis mitteilen. Von dieser Wohnanschrift wird der Beförderungsanspruch geprüft. (§ 1 der Satzung)

5. Welche Mitwirkungspflichten gehen mit der Antragstellung einher?

Sie haben alle wesentlichen Änderungen (Umgang, Schulwechsel, Wiederholung der Klasse, Abgang von der Schule) unverzüglich dem Amt für Bildung und Ausbildungsförderung mitzuteilen.

Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann der Landkreis Saalekreis erhaltene Leistungen z.B. Schülerfahrausweis einziehen und die dafür aufgewendeten Kosten ganz oder teilweise zurückfordern. (§ 1 der Satzung)

6. Kann mein Kind von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden?

Ja, wenn Ihr Kind sich selbst oder andere gefährdet und damit eine sichere Beförderung nicht mehr gewährleistet werden kann. Soweit schweres oder wiederholtes Fehlverhalten Ihres Kindes vorliegt bzw. vorsätzliche oder grob fahrlässige Sachbeschädigungen durch Ihr Kind verursacht werden, kann auch in dem Fall ein Ausschluss von der Schülerbeförderung erfolgen. Dies gilt für den ÖPNV und für den freigestellten Schülerverkehr.

Ungeachtet des Ausschlusses von der Schülerbeförderung durch das Amt für Bildung und Ausbildungsförderung, besteht weiterhin die Schulpflicht.
(§ 1 der Satzung)

7. Wir wohnen ländlich, die nächste Haltestelle ist weit entfernt und/oder der Weg dorthin ist gefährlich. Kann mein Kind auch direkt vor der Haustür abgeholt werden?

Nein. Der Weg bis zur nächsten Haltestelle des ÖPNV liegt in der Verantwortung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten. (§ 1 der Satzung)

FAQ: Fragen zum Öffentlichen Personennahverkehr

1. Gibt es Schülerfahrausweise?

Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzungen, erhält Ihr Kind auf Antrag bis zur 10. Klasse einen digitalen Schülerfahrausweis (Chipkarte). Eine Rückgabe des Schülerfahrausweises nach Beendigung der Schule oder Wegzug ist nicht erforderlich. Der Fahrausweis wird digital deaktiviert.

Ab Klasse 11 wird ein Schülerfahrausweis aufgrund der gesetzlich festgelegten Eigenbeteiligung nicht mehr zur Verfügung gestellt. In dem Fall können auf fristgemäß gestellten Antrag Fahrtkosten rückwirkend erstattet werden. (§ 3 und 6 der Satzung)

2. Kann ich für mein Kind einen Sitzplatz beanspruchen?

Bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz. (§ 3 der Satzung)

3. Wozu berechtigt der Schülerfahrausweis?

Der Schülerfahrausweis wird ab 01.08.2023 bis 31.12.2023, mit der Option der Verlängerung, in ein Deutschlandticket für Schüler umgewandelt. (§ 3 der Satzung)

4. Was passiert, wenn mein Kind seinen Schülerfahrausweis vergessen oder verloren hat und mir als Erziehungs-/ Sorgeberechtigten Kosten entstehen?

Grundsätzlich ist jedes Kind verpflichtet, den Schülerfahrausweis stets mitzuführen. Beim Betreten des Fahrzeuges soll der Fahrausweis unaufgefordert dem Fahrpersonal vorgezeigt werden.

Kosten, die durch Fahrtgelte oder „Schwarzfahren“ entstehen, werden vom Träger der Schülerbeförderung nicht übernommen.

Bei Verlust wenden Sie sich bitte direkt an das Verkehrsunternehmen und beantragen dort eine Zweitschrift. (§ 3 der Satzung)

5. Das Beförderungsmittel kommt nicht. Wie soll sich mein Kind verhalten?

Zunächst ist Ihr Kind angehalten, mindestens 20 Minuten an der Haltestelle zu warten. Anschließend ist mit den Erziehungs-/ Sorgeberechtigten Kontakt aufzunehmen, um eine anderweitige Beförderungsmöglichkeit zur Schule zu organisieren.

Die Schulpflicht bleibt für Ihr Kind trotz eines Ausfalls des Beförderungsmittels bestehen. (§ 8 der Satzung)

FAQ: Fragen zum freigestellten Schülerverkehr

1. Was bedeutet freigestellter Schülerverkehr?

Der freigestellte Schülerverkehr ist grundsätzlich Kindern mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen, Hören oder körperlichen Einschränkungen vorbehalten. Die Beförderung Ihres Kindes wird in dem besonderen Einzelfall in Taxen bzw. Kleinbussen organisiert. Dazu ist ein gesonderter Antrag unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen zu stellen. (§ 5 der Satzung)

2. Kann ich mir ein Fahrunternehmen aussuchen?

Ausschließlich der Landkreis Saalekreis beauftragt das Fahrunternehmen. (§ 5 der Satzung)

FAQ: Fragen zur Fahrkostenrückerstattung

1. Wann besteht Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten?

Es können auf Antrag Kosten, die durch die Nutzung des ÖPNV zur nächstgelegenen Schule entstanden sind, rückwirkend erstattet werden. Der Antrag ist rückwirkend für das abgelaufene Schuljahr bis spätestens zum 30.09. beim Landkreis Saalekreis einzureichen. Anträge, die nach dem 30.09. eingehen, führen zur Ablehnung. (§ 6 der Satzung) Das Antragsformular befindet sich zum Download auf der Homepage des Landkreises (www.saalekreis.de).

2. Können auch Kosten für Fahrten mit dem Privatfahrzeug abgerechnet werden?

Nur in Ausnahmefällen, in denen es keine zumutbare ÖPNV-Verbindung vom Wohnort zur Schule gibt, ist die Übernahme der Kosten für Fahrten mit Privatfahrzeug übernahmefähig. Über die Zumutbarkeit entscheidet das Amt für Bildung und Ausbildungsförderung nach § 4 der Schülerbeförderungssatzung. (§ 6 der Satzung)



3. Müssen dem Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung Nachweise beigelegt werden (Fahrkarten, Kopien von Abo-Verträge, Kontoauszüge)?

Für die Antragstellung werden keine Nachweise benötigt. Der Landkreis Saalekreis behält sich vor, stichprobenartig Überprüfungen vorzunehmen. Sie sind deshalb im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet, alle genannten Unterlagen für das vergangene Schuljahr bis zur Bescheiderteilung durch das Amt für Bildung und Ausbildungsförderung aufzubewahren. (§ 7 der Satzung)

4. Können auch Abrechnungen von Fahrtkosten vor Ablauf eines kompletten Schuljahres erfolgen?

Auf Antrag können die Kosten für das jeweils erste Schulhalbjahr abgerechnet werden. In begründeten Fällen können Zwischenabrechnungen auch früher erfolgen. (§ 7 der Satzung)

5. Wie erfolgt die Abrechnung von Fahrtkosten ab Klasse 11?

Die Kosten zur nächstgelegenen Schule können für Fahrten im ÖPNV auf Antrag rückwirkend abzüglich einer gesetzlich vorgeschriebenen Eigenbeteiligung von 100,00 € je Schuljahr abgerechnet werden. (§ 6 der Satzung)

6. Gibt es für die Abrechnung von Fahrtkosten einen Übergangszeitraum?

Die Abrechnung der Fahrtkosten des Schuljahres 2022/2023 erfolgt nach den Regeln der bis zum 31.07.2023 gültigen Schülerbeförderungssatzung. (§ 9 der Satzung)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landkreis Saalekreis

Amt für Bildung und Ausbildungsförderung

Adresse Domplatz 9; 06217 Merseburg

Tel: 03461 / 40 1609, bzw. - 1622, - 1635 oder - 1607

Fax 03461 40-1602

E-Mail schulverwaltung@saalekreis.de

Bitte nutzen Sie auch gern die folgenden Apps für aktuelle Fahrplanauskünfte:

MOOVME www.moovme.de oder

INSA www.insa.de